



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1256/2004
Datum des Entscheids:	25. August 2004
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Sicherungsentzug – charakterliche Gründe
verwendete Erlasse:	Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG Art. 17 Abs. 1 ^{bis} SVG Art. 11b lit. b VZV

Zusammenfassung:

Voraussetzungen für das Abweichen der Verwaltungsbehörde von tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil, in casu nicht erfüllt (E. 4).

Ergibt ein verkehrspsychologisches Gutachten «sehr negativ auffällige» Befunde hinsichtlich Erkennens ursächlicher Bedingungen für verkehrsgefährdendes Verhalten, Einleitung und (nachhaltigen) Vollzugs einer Verhaltensänderung, Gefahren- und Risikowahrnehmung sowie Risikobereitschaft und liegt zudem ein erheblich belasteter automobilistischer Leumund vor, besteht ein Charaktermangel, der die Fahreignung ausschliesst, und damit ein zwingender Entzugsgrund (E. 7, 8).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 15. Januar 2004 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten den Führerausweis mit Wirkung ab 23. Januar 2004 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, und ordnete an, die Wiedererteilung des Ausweises werde vom Ablauf der festgesetzten Mindestentzugsdauer und vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens abhängig gemacht. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses entzog sie die aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Der Rekurrent ist seit 4. April 1978 im Besitz des Führerausweises für Fahrzeuge der Kategorie A, seit 20. März 1979 für solche der Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie D1 und seit 28. Juli 1988 für solche der Kategorie C samt Berechtigungen. Bisher ordnete die Rekursgegnerin ihm gegenüber folgende rechtskräftige Administrativmassnahmen an:
- Verfügung vom 30. September 1999: Führerausweisentzug für zwei Monate wegen Missachtung eines Rotlichts (29. Januar 1998), Kollision mit einem auf den Bus wartenden Fussgänger (11. März 1998) und Geschwindigkeitsüberschreitung (15. Juni 1999);



- Verfügung vom 11. Mai 2000: Führerausweisentzug für sechs Monate wegen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises und Missachtung des Signals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen» (31. Januar 2000);
 - Verfügung vom 31. Mai 2001: Führerausweisentzug für neun Monate wegen mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises.
- b) Am 15. August 2002, etwa um 14.00 Uhr, hielt der Rekurrent den Lieferwagen ZH ... auf dem Überholstreifen der Autobahn A 1 bei Km 298.950 (Gemeindegebiet Rümlang) in Richtung Bern an, da die auf dem Fahrzeugdach mitgeführte Leiter auf die Fahrbahn gefallen war. Er verliess den Wagen, lief zur Leiter, welche ungefähr einen halben Meter – vom Grünstreifen her betrachtet – auf den Überholstreifen hinausragte, hob sie auf und brachte sie zu seinem Fahrzeug zurück.

Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 10. September 2003 sprach ihn die Bezirksanwaltschaft Zürich, Hauptabteilung 2, wegen dieses Vorfalls der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 SVG, Art. 43 Abs. 3 SVG und Art. 36 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) schuldig. Sie bestrafte ihn dafür sowie wegen mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis im Sinne von Art. 95 Ziffer 2 SVG, begangen im Zeitraum von Oktober 2000 bis 5. Januar 2001, mit 30 Tagen Gefängnis, abzüglich ein Tag erstandene Haft, und einer Busse von Fr. 500. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Wegen des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis hatte ihm die Rekursgegnerin mit der vorstehend erwähnten Verfügung vom 31. Mai 2001 bereits den Führerausweis für die Dauer von neun Monaten entzogen.

- c) Nach Erhalt dieses Strafbefehls eröffnete die Rekursgegnerin dem Rekurrenten mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 die Einleitung eines Administrativverfahrens und gewährte ihm rechtliches Gehör im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Massnahmen (vorsorglicher Entzug des Führerausweises und verkehrspsychologische Abklärung der Fahreignung). Gemäss Audienzbericht/Aktennotiz vom 21. Oktober 2003 erklärte der Rekurrent, dass er einen vorsorglichen Entzug nicht akzeptieren werde. Er sei unabdingbar auf den Führerausweis angewiesen, da er eine eigene Firma habe. Er werde sich aber umgehend bei einem der angegebenen Institute für eine verkehrspsychologische Abklärung anmelden. Am 7. November 2003 fand am Psychologischen Institut für Verkehr und Industrie (PIVI), Zürich, diese Untersuchung statt. Im Gutachten vom 5. Dezember 2003 verneinte die Verkehrspsychologin K. die charakterliche Fahreignung des Rekurrenten und empfahl ihm, sich psychologisch beraten zu lassen.

Gestützt auf diesen Sachverhalt erliess die Rekursgegnerin nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die eingangs genannte Verfügung. Sie erwog im Wesentlichen, auf Grund des Vorfalls vom 15. August 2002 (verbotenes Anhalten auf der Fahrbahn und Betreten der Autobahn), des belasteten automobilistischen Leumunds (drei vorausgegangene Führerausweisentzüge) sowie des Gutachtens des PIVI vom 5. Dezember 2003, welches die Fahreignung aus charakterlicher Sicht klar verneine, sei dem Rekurrenten der Führerausweis gestützt auf Art. 16 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. d



- und Art. 17 Abs. 1bis SVG auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 12 Monate, zu entziehen. Die Wiedererteilung sei vom Ablauf der Mindestentzugsdauer sowie von einem günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachten abhängig zu machen.
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 4. Februar 2004 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ein Warnungsentzug von sechs Monaten festzulegen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ausgang. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- C. Der Rekurrent sandte den Führerausweis am 23. Januar 2004 der Rekursgegnerin zu.
- D. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Dem vorliegenden Rekurs ist die aufschiebende Wirkung entzogen worden. Der Rekurrent ist seit dem 23. Januar 2004 nicht mehr im Besitz des Führerausweises. In der Rekurschrift führt er aus, es werde «derzeit ausdrücklich noch nicht um unverzügliche Wiederaushändigung» des Ausweises bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ersucht. Hiervon ist Vormerk zu nehmen. Im Übrigen wird die Frage betreffend vorsorgliche Massnahmen mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.
2. a) Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeuglenker die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde. Nach Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG wird der Führerausweis unter anderem dann auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer aus charakterlichen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen; mit dem Entzug wird eine Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Dem Unverbesserlichen ist der Ausweis für dauernd zu entziehen (Art. 17 Abs. 2 SVG).
- b) Der Sicherungsentzug unterscheidet sich vom Warnungsentzug durch den Zweck, der mit der Massnahme verfolgt wird. Der Sicherungsentzug dient der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern, der Warnungsentzug der Besserung des Führers und der Bekämpfung von Rückfällen (Art. 30 Abs. 1 und 2 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV).
- c) Bestehen Zweifel an der charakterlichen oder psychischen Eignung des Bewerbers oder Führers zum Führen von Motorfahrzeugen, so ist eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung durch eine von der Behörde zu bezeichnende Spezialuntersuchungsstelle anzuordnen (Art. 11b Abs. 1 lit. b VZV). Das Ausmass der behördlichen Nachforschungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Vor einer sichernden Massnahme muss eine verkehrspsychologische Untersuchung nur angeordnet werden, wenn sich nicht bereits aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen ergibt, dass er für die Beachtung der Vorschriften und für die Rücksichtnahme auf die Mitmenschen keine



Gewähr bieten kann (SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III, Bern 1995, N. 2163, S. 119 f., mit Hinweis auf BGE 104 Ib 48).

3. Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, für den Vorfall vom 15. August 2002 auf der Autobahn sei er von der Bezirksanwaltschaft Zürich zu Unrecht der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG schuldig gesprochen worden. Leider habe er es unterlassen, gegen den Strafbefehl Einsprache zu erheben. Wenn er damals schon einen Rechtsvertreter gehabt hätte, wäre ihm ein Verschulden und vorab eine grobe Verkehrsregelverletzung «mit Sicherheit» nicht nachzuweisen gewesen. Die Einholung eines Eignungsgutachtens sei bei richtiger Würdigung des Vorfalls und unter Berücksichtigung des seither klaglosen Verhaltens nicht angebracht gewesen. Was das Gutachten anbelange, so «wundere» er sich, wie die Gutachterin dazu komme, die Fahreignung derzeit zu verneinen. Insbesondere sei die Begutachtung mehr als ein Jahr nach dem Vorfall auf der Autobahn und rund zwei Jahre nach dem letzten Fahren ohne Führerausweis erfolgt. Seit August 2002 habe er sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen, obwohl er sich aus beruflichen Gründen täglich im Strassenverkehr bewege. Entgegen der Auffassung der Gutachterin habe er somit offensichtlich eine Verhaltensänderung vorgenommen. Im Übrigen beurteile die Gutachterin selber seine charakterlichen Eigenschaften so, dass man nur mit Mühe eine eigentliche Gefährdungsneigung nachvollziehen könne. Sie äussere sich ausserdem dahingehend, dass schon nach einem halben Jahr die Fahreignung erneut zu prüfen sei. Dennoch habe die Rekursgegnerin die Mindestentzugsdauer auf ein Jahr festgelegt. Mit einem Warnungsentzug von sechs Monaten sei er genügend gewarnt. Er habe sich dem Gutachten unterworfen und lasse sich verkehrspsychologisch behandeln. Diese Behandlung werde er auch unabhängig vom vorliegenden Rekurs weiterführen.
4. a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 119 Ib 163 Erw. 3c) darf die Verwaltungsbehörde im Interesse von Rechtseinheit und Rechtssicherheit von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur dann abweichen,
 - wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zu Grunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat;
 - wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt, oder wenn die Beweiswürdigung durch den Strafrichter den feststehenden Tatsachen klar widerspricht (hat sie hingegen keine zusätzlichen Beweise erhoben, hat sie sich grundsätzlich an die Würdigung des Strafrichters zu halten);
 - wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt, insbesondere die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat.

Bezüglich der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Administrativbehörde freier. Sie ist grundsätzlich nur dann an die Rechtsauffassung des Strafentscheids gebunden, wenn die rechtliche Würdigung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde, was etwa dann der Fall ist, wenn dieser zusätzliche Sachverhaltsabklärungen



vorgenommen, beispielsweise den Beschuldigten persönlich einvernommen oder einen Augenschein durchgeführt hat (BGE 119 Ib 158 E. 3c/bb bestätigt in BGE 120 Ib 312 E. 4b). In reinen Rechtsfragen besteht keine Bindung an die Ansicht des Strafrichters.

- b) Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht auf den Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich, Hauptabteilung 2, vom 10. September 2003 abzustellen. Der Rekurrent bringt nichts vor, das im Strafverfahren nicht bereits bekannt gewesen wäre oder hätte vorgebracht werden können. Im Übrigen war er mit Schreiben vom 16. September 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Entscheid über den Führerausweisentzug vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt und dass er seine Verteidigungsrechte im Strafverfahren geltend machen könne. Unter diesen Umständen wäre er verpflichtet gewesen, seine Rügen bereits im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens vorzubringen und allenfalls die zu Gebote stehenden Rechtsmittel zu ergreifen. Er durfte nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um den Sachverhalt zu bestreiten (BGE 121 II 216 ff.; 123 II 103 f.).

Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat den Rekurrenten vor Erlass des Strafbefehls zum Vorfall auf der Autobahn vom 15. August 2002 persönlich einvernommen. Damit ist auch in rechtlicher Hinsicht auf den Strafentscheid abzustellen. Der Einwand des Rekurrenten, er sei wegen dieses Vorfalls zu Unrecht gestützt auf Art. 90 Ziffer 2 SVG der groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig gesprochen worden, kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden.

5. Dem Rekurrenten wurde der Führerausweis am 30. September 1999 wegen Missachtung eines Rotlichts, begangen am 29. Januar 1998, Anfahrens eines auf den Bus wartenden Fussgängers, begangen am 11. März 1998, und Geschwindigkeitsüberschreitung, begangen am 15. Juni 1999, für zwei Monate entzogen. Wegen Fahrens trotz Entzug des Ausweises und Missachtung des Signals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen» folgte am 11. Mai 2000 ein Ausweisentzug für sechs Monate und am 31. Mai 2001 ein solcher wegen mehrfachen Fahrens trotz Ausweisentzug für neun Monate. Beim dritten Entzug eröffnete ihm die Rekursgegnerin, dass er bei einer weiteren Verkehrsregelverletzung, die eine Massnahme zur Folge habe, mit einem länger dauernden Führerausweisentzug und einer verkehrspsychologischen Untersuchung rechnen müsse. Am 15. August 2002 ereignete sich der erwähnte Vorfall auf der Autobahn. Wie vorstehend ausgeführt (Ziffer 3. b.), versties der Rekurrent dabei in grober Weise gegen die Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziffer 2 SVG. Bereits auf Grund seines Verhaltens auf der Autobahn – Anhalten und Abstellen seines Lieferwagens auf der Überholspur, um von dort aus zu Fuss die heruntergefallene Leiter zu holen – sowie seines stark belasteten automobilistischen Leumunds (drei Warnungsentzüge innerhalb von nur zwei Jahren) drängten sich erhebliche Zweifel an seiner charakterlichen Eignung, ein Motorfahrzeug zu führen, geradezu auf. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Rekursgegnerin nicht umgehend die notwendigen Massnahmen (vorsorglicher Entzug, verkehrspsychologische Abklärung der Fahreignung) angeordnet, sondern damit bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Strafentscheides zugewartet hat. Aber auch in diesem Zeitpunkt war die Einholung eines verkehrspsychologischen Gutachtens weiterhin gerechtfertigt. Allein der Umstand, dass sich der Rekurrent, soweit aus den Akten ersichtlich, während des Strafverfahrens und auch seither nichts mehr zu



Schulden kommen liess, beseitigte die berechtigten Zweifel an seiner charakterlichen Eignung, ein Fahrzeug zu führen, nicht. Anzuführen bleibt, dass sich der Rekurrent nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu dieser ihm von der Rekursgegnerin in Aussicht gestellten Massnahme umgehend bei einem der angegebenen Institute angemeldet und sich anschliessend der verkehrspsychologischen Untersuchung freiwillig unterzogen hat.

6. Der vorliegend zu beurteilende Sicherungszug stützt sich neben dem Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 10. September 2003 und dem stark belasteten automobilistischen Leumund des Rekurrenten auf das ausführliche psychologische Gutachten des PIVI vom 5. Dezember 2003. Dieses bescheinigt dem Rekurrenten bezüglich Verkehrsvoraussetzungen «sehr negativ auffällige» Testbefunde betreffend Verkehrssinn (Sinn für situativ-zweckmässiges Verhalten) sowie sicherheitsbezogene Verhaltenssteuerung (Kontrolle und Steuerung von Handlungsimpulsen). Bezüglich charakterliche Voraussetzungen ergaben sich «sehr negativ auffällige» Befunde hinsichtlich Erkennens ursächlicher Bedingungen für verkehrsgefährdendes Verhalten, Einleitung und (nachhaltigen) Vollzugs einer Verhaltensänderung, Gefahren- und Risikowahrnehmung sowie Risikobereitschaft. Leicht negativ bewertet wurde der Rekurrent in den Teilaspekten Einsicht in verkehrsgefährdendes bzw. das Verkehrsklima verschlechterndes Verhalten, Erkennen der Notwendigkeit der Verhaltensänderung, rücksichtsvolles Verhalten, Impulsivität und psychische Stabilität. Die Gutachterin beurteilte die Fahrfähigkeiten als ausreichend, und als günstige charakterliche Faktoren des Rekurrenten nannte sie, dass er ein aktiver, unternehmungslustiger Mann sei, der sich beruflich bewährt habe. Als ungünstige charakterliche Faktoren müssten gewertet werden, dass der Rekurrent sein Verhalten bagatellisiere und dass er dazu neige, eigene Massstäbe als gültig zu erachten sowie ohne Rücksicht auf andere, eigene Ziele durchzusetzen. Kompensationsmöglichkeiten sah die Gutachterin «zurzeit nicht». In der Begründung für die Beurteilung, die Fahreignung sei derzeit nicht gegeben, hielt die Verkehrspsychologin im Wesentlichen fest, der Rekurrent scheine aus den verschiedenen Vorfällen, die als gefährlich bezeichnet werden müssten, und aus den verschiedenen, dicht aufeinander folgenden Führerausweisentzügen nicht die nötigen Lehren gezogen zu haben. Die Häufung derartiger Vorkommnisse innerhalb weniger Jahre stimme nachdenklich und es sei ein unbehagliches und unangenehmes Gefühl, mit Autolenkern, die wiederholt krass unsorgfältig auffielen und sich trotz verschiedener Warnungen nicht um die Verkehrsregeln kümmerten, die Strasse teilen zu müssen. Dieser Verlauf sei ausserdem ein Hinweis für eine mangelnde Problemeinsicht des Rekurrenten. Es gebe zudem verschiedene Hinweise dafür, dass er persönlich recht belastet sei. Er scheine zuweilen an Grenzen zu stossen, was die persönliche und berufliche Situation anbelange (Verstimmungen, Umgang mit der eigenen Destruktivität usw.). Es sei notwendig, dass der Rekurrent sein Fahrverhalten vertiefter reflektiere und damit beginne, sich dafür verantwortlich zu fühlen. Es müsse von ihm eine nachhaltige Veränderung und insbesondere eine verbesserte Selbstkontrolle erwartet werden.
7. Die Ausführungen im Gutachten beruhen auf einer persönlichen Untersuchung des Rekurrenten, der Auswertung von Testergebnissen und einer Auswertung der Fahranamnese. Gründe, welche eine vom Gutachten abweichende Beurteilung der



Fahreignung rechtfertigen würden, bringt weder der Rekurrent vor noch sind solche sonst wie ersichtlich. So ändert der Einwand des Rekurrenten, er sei bei einigen Positionen unter der Rubrik «charakterliche Voraussetzungen» günstig oder als unauffällig bewertet wurde, nichts an der Tatsache, dass er in Bezug auf die charakterliche Eignung in massgeblichen Punkten als «sehr negativ auffällig» beurteilt werden musste, nämlich betreffend Erkennen ursächlicher Bedingungen für verkehrsgefährdendes Verhalten, Einleitung und (nachhaltigen) Vollzug einer Verhaltensänderung, Gefahren- und Risikowahrnehmung sowie Risikobereitschaft. Weitere massgebliche Gesichtspunkte für die Bewertung seiner charakterlichen Fahreignung mussten zudem als leicht negativ eingestuft werden. Die Folgen solcher Defizite belegte unter anderem das Verhalten des Rekurrenten auf der Autobahn auf eindrückliche Art und Weise. Dass er im Rahmen des Rekursverfahrens weiterhin die Auffassung vertritt, er habe sich bei jenem Vorfall weitgehend richtig verhalten, weist erneut darauf hin, dass in verschiedener Hinsicht noch keine grundlegende Änderung stattgefunden hat. Es bestätigt auch die im Gutachten als ungünstiger Faktor festgehaltene Tendenz des Rekurrenten, sein Verhalten zu bagatellisieren. Allein der Umstand, dass er sich seit dem Vorfall auf der Autobahn, soweit aus den Akten ersichtlich, nichts mehr zu Schulden kommen liess, vermag schliesslich die unter Einbezug verschiedenster Aspekte und Informationsquellen erfolgte Beurteilung der Gutachterin, die Fahreignung sei derzeit aus charakterlichen Gründen nicht gegeben, nicht zu entkräften.

8. Auf Grund des Gutachtens des PIVI vom 5. Dezember 2003 in Verbindung mit dem Vorfall auf der Autobahn und dem erheblich belasteten automobilistischen Leumund hat als erstellt zu gelten, dass der Rekurrent noch keine Gewähr bietet, dass er willens und fähig ist, sich an die geltende Strassenverkehrsordnung zu halten, und dass er künftig als Motorfahrzeuglenker die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde. Er erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Führerausweises nicht, und dieser ist ihm deshalb mangels charakterlicher Eignung zu Recht auf unbestimmte Zeit entzogen worden (Art. 16 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG sowie Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG). Das Vorliegen eines Charaktermangels schliesst die Fahreignung aus und stellt einen zwingenden Entzugstatbestand dar.
9. Von Gesetzes wegen sind Sicherungsentzüge, die nicht aus medizinischen Gründen angeordnet werden, mit einer Probezeit von mindestens einem Jahr zu verbinden (Art. 17 Abs. 1bis Satz 2 SVG). Entgegen der Auffassung des Rekurrenten findet diese gesetzliche Vorschrift hier zwingend Anwendung. Die Rekursgegnerin liess es bei der Mindestentzugsdauer bewenden. Schon aus diesem Grund kommt eine Verkürzung der Probezeit nicht in Betracht.
10. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekursgegnerin dem Rekurrenten zu Recht den Führerausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für die Dauer von 12 Monaten, entzogen hat (Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG). Der Rekurrent stellt durch seine mangelnde charakterliche Eignung als Motorfahrzeuglenker ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit dar, welches seine Wiederzulassung als Motorfahrzeugführer ausschliesst. Dass die Wiedererteilung des Führerausweises vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens abhängig gemacht wurde,



findet in Art. 11b Abs. 1 lit. b VZV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 VZV seine rechtliche Grundlage und ist zu bestätigen.

11. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen.
12. In Anwendung von § 55 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich aus Gründen der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.